

Ing.-Büro
für Garten- und Landschaftsplanung
INGRID RIETMANN
Siegburger Str. 243a
53 639 Königswinter



Tel. 02244 / 91 26 26 Fax 91 26 27
e-mail: info@buero-rietmann.de

FFH-Verträglichkeitsprüfung

**Bebauungsplan Nr. 85 „Am Ehrenmal“, 1. Änderung
in Rösrath**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Aufgabenstellung	4
2. Methodik und Datengrundlage	4
3. Das Vorhaben	4
3.1. Beschreibung und Begründung des Vorhabens.....	4
3.2. Lage des Vorhabens/Beschreibung des Vorhabensgebietes.....	5
3.3. Darlegung der Wirkfaktoren des Vorhabens.....	5
4. Festlegung des Untersuchungsraumes	7
5. Das FFH-Gebiet „Königsforst“	7
5.1. Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebietes.....	7
5.2. Bedeutung des FFH-Gebietes „Agger“.....	7
5.3. Bestandsanalyse der Schutzgüter im FFH-Gebiet „Königsforst“	8
5.3.1. Beschreibung und Bewertung der Vorkommen von wertgebenden FFH-relevanten Lebensraumtypen und Arten	8
5.4. Erhaltungsziele und Schutzzweck	9
5.4.1. Erhaltungsziele gemäß LANUV (2009).....	9
5.4.2. Schutzzweck gemäß Ausweisung Naturschutzgebiet	11
5.4.3. Funktionale Beziehung des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten.....	12
6. Darstellung und Bewertung der vorhabenbezogenen Empfindlichkeit des Gebietes	13
6.1. Räumliche Verteilung der wertgebenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II sowie sonstiger Schutzgüter im Untersuchungsraum.....	13
6.1.1. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im Untersuchungsraum.....	13
6.1.2. Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum	14
7. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes	14
7.1. Einflüsse und Nutzungen im FFH-Gebiet.....	15
7.2. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Schadensbegrenzungsmaßnahmen).....	15
7.3. Beeinträchtigungen und Bewertung der Erheblichkeit.....	16
7.3.1. Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	16
7.3.2. Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten.....	17
7.3.3. sonstige Schutzgüter	17
7.4. Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten	17
7.4.1. Änderung der Innenbereichsatzung „Unter dem Winkel“.....	17
7.4.2. Einschätzung der Summationswirkungen	18
8. Fazit: Verträglichkeit des Vorhabens	18
9. Verfasser und Urheberrecht	19
10. Literatur	20

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Änderungsbereiches, Ausschnitte aus der Topographischen Karte und aus der DGK	5
(Quelle: www.tim-online.nrw.de)	5
Tab. 1: Vorkommen und Bewertung von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.	8
Tab. 2: Vorkommen und Bewertung Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.	9
Abb. 2: Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Königsforst“ (DE-5008-302) im Bereich des B-Plangebietes Nr. 85 (Quelle: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-melddok/de/karten)	13
Tab. 3: Aktuell vorkommende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in der Umgebung des Untersuchungsgebietes.	13
Tab. 4: Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und -minderung von Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und ihre Wirksamkeit.	15
Tab. 5: Bewertung der Verträglichkeit mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf die Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke des FFH-Gebietes „Königsforst“.	19

ANLAGE

Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung - Gesamtprotokoll

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Rösrath beabsichtigt mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 85 ‚Am Ehrenmal‘ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Feuerwehrhauses mit Stellplätzen und Alarmhof zu schaffen.

Der Änderungsbereich liegt vollständig innerhalb des 300 m Schutzkorridors des Natura 2000-Gebietes ‚Königsforst‘. Für Pläne (z.B. B-Pläne) oder Projekte (z.B. Straßenplanung), die einzeln oder im Zusammenwirken ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, ist gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (Nr. 92/43/EWG – Flora Fauna Habitat-Richtlinie) und § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gegeben. Grundsätzlich ist es dabei nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt innerhalb der Grenzen eines Natura 2000-Gebietes realisiert werden soll oder ob diese von außen auf das Gebiet einwirken können. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung dient der Ermittlung möglicher negativer Auswirkungen eines Vorhabens auf ein Natura 2000-Gebiet. Hierbei ist die Frage zu klären, ob durch das Projekt Wirkbeziehungen möglich sind, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes führen können.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Bauvorhabens ist die Berücksichtigung von weiteren Vorhaben im Gebiet erforderlich. Die Verträglichkeit eines Projekts misst sich daran, ob es „einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen“ führen kann.

Bei der Prüfung der Baumaßnahme auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck ist ggf. nach Möglichkeiten zu suchen, die Beeinträchtigungen zu vermeiden oder soweit zu mindern, dass sie nicht mehr als „erheblich“ im Sinne der Rechtsgrundlagen einzuschätzen sind. Auch dieser Aspekt wird in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung behandelt.

2. Methodik und Datengrundlage

Für die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde eine Recherche aller potenziell im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II sowie weiterer für den Lebensraum charakteristischen Arten durchgeführt.

Zur Bestandsanalyse wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- INGENIEURBÜRO RIETMANN: Biotoptypenkartierung im April 2013
- LANUV (2010a): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. „Biotopkataster NRW“
- LANUV (2010b): Datenbank „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Meldedokumente und Karten“
- LANUV (2010c): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung).
- INGENIEURBÜRO RIETMANN (2013): Artenschutzrechtliche Prüfung zur 1. Änderung des BP Nr. 85 ‚Am Ehrenmal‘, Rösrath-Forsbach, Königswinter, 35 S., Stand: 16.05.2013

3. Das Vorhaben

3.1. Beschreibung und Begründung des Vorhabens

Der Änderungsbereich des Bebauungsplangebietes ‚Am Ehrenmal‘ hat eine Flächengröße von insgesamt 8.209 m². Geplant ist die Festsetzung einer ‚Fläche für den Gemeinbedarf‘ mit einer GRZ von 0,6 sowie eine kleinflächige Vergrößerung der ‚Verkehrsfläche‘ im Einmündungsbereich der ‚Jägerstraße‘ in die ‚Bensberger Straße‘ (L 288). In der ‚Fläche für den Gemeinbedarf‘, in der der Bau eines Feuerwehrhauses realisiert werden soll, werden die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl entsprechend den Obergrenzen eines

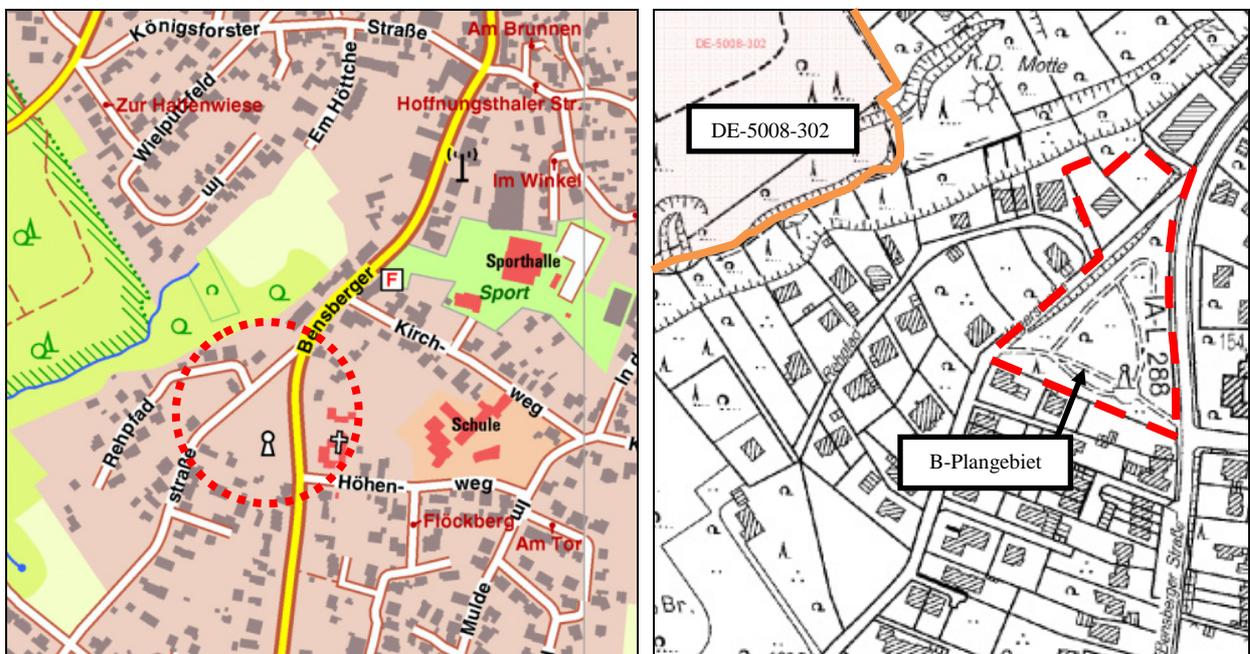
Mischgebietes (0,6 und 1,2) festgesetzt. Die Festsetzungen der verbleibenden Flächen der ‚Parkanlage‘ und des ‚Allgemeinen Wohngebietes‘ innerhalb des B-Plangebietes bleiben grundsätzlich bestehen.

Die Notwendigkeit des neuen Feuerwehrhauses ergibt sich aus der derzeitigen nicht mehr zeitgemäßen Unterkunft am Halfenhof (Bensberger Str. 260a). Laut einer Bestands- und Strukturanalyse wird das bestehende Feuerwehrhaus in der Gesamtbewertung als „wenig bis schlecht geeignet“ bewertet. Aus diesem Anlass suchte die Stadt Rösrath nach einem Alternativstandort. Mit der gewählten Lage innerhalb der Grünanlage an der ‚Bensberger Straße‘ bleibt das Feuerwehrhaus als zentrale Einrichtung im Ortszentrum erhalten.

3.2. Lage des Vorhabens/Beschreibung des Vorhabensgebietes

Das Plangebiet befindet sich in Nordrhein-Westfalen, Rheinisch-Bergischer Kreis, Stadt Rösrath, Ortsteil Forsbach.

Das Plangebiet wird überwiegend durch eine Parkanlage mit Baumbestand geprägt. Die ‚Jägerstraße‘ trennt die Parkfläche von dem nordwestlich im Plangebiet liegenden ‚Allgemeinen Wohngebiet‘. Hier besteht ein Wohnhaus, ein weiteres befindet sich im Bau. Die Häuser werden von Gartenflächen mit geringem Gehölzbestand umgeben.



 : Lage des Änderungsbereiches B-Plan Nr. 85

Lage des Änderungsbereiches zum FFH-Gebiet ‚Königsforst‘

Abb. 1: Lage des Änderungsbereiches, Ausschnitte aus der Topographischen Karte und aus der DGK 5 (Quelle: www.tim-online.nrw.de)

3.3. Darlegung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch den geplanten Neubau des Feuerwehrhauses innerhalb der Parkanlage kommt es zu potentiellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen. Folgende Wirkungen sind möglich:

Baubedingte Wirkungen

- Flächenbeanspruchung: Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten können durch eine baubedingte Flächeninanspruchnahme (z.B. Bau-, Lager- und Rangierflächen) zerstört oder beeinträchtigt werden. Die Nutzungen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Eine Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Biotopstrukturen ist nach Beendigung der Baumaßnahme zumeist möglich.

- Stoffeinträge: Die Bautätigkeit ist Bodenbewegungen und der Nutzung von Baumaschinen verbunden. Die Wirkung der dadurch bedingten Stoffeinträge ist gewöhnlich in ihrer Reichweite auf das nähere Umfeld des Vorhabens beschränkt.
- Akustische Wirkungen: Lärmemissionen entstehen vor allen Dingen durch Baumaschinenbetrieb und Fahrzeugbewegungen. Dadurch kann es zu Störungen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten sowie der charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen kommen.
- Optische Wirkungen: Fahrzeugbewegungen und die Anwesenheit von Menschen im Baustellenbereich können zu Störwirkungen auf Tiere führen. Störungen führen zu Energie- und Zeitverlust, sie verursachen Stress und lösen Flucht- oder Meideverhalten aus. Optische Störwirkungen können auch von Lichtquellen im Baugebiet ausgehen. Die Auswirkungen der optischen Störungen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die nähere Umgebung der Baustelle beschränkt.
- Erschütterung: Rodungs- und Räumungsarbeiten können zu Erschütterungen führen, die sich auf Tierarten auswirken könnten. Diese treten temporär auf und beschränken sich auf das unmittelbare Umfeld des Vorhabensbereiches sowie auf den Vorhabensbereich selbst.
- Unmittelbare Gefährdung von Individuen: Vorhabensbedingt sind Tötungen oder Verletzungen von Tierarten denkbar. Die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, in denen sich Nester mit Eiern oder Jungtiere befinden führt zu einer unmittelbaren Gefährdung von Individuen. Auch Verkehrstopfer durch den Baustellenverkehr sind möglich. Dieses Risiko ist jedoch auf weniger mobile und nicht flugfähige Arten beschränkt (z.B. Amphibien oder Reptilien).

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme/Lebensraumverlust: Veränderungen treten auf denjenigen Flächen ein, die im Zuge der Baumaßnahme überprägt und versiegelt werden. Der Flächenverlust hat mögliche Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaft des FFH-Gebietes, auch wenn die Veränderungen außerhalb des Schutzgebietes stattfinden. Auswirkungen auf den Lebensraumverbund sind anlagebedingt durch die Versiegelung von Flächen möglich.
- Stoffeinträge: Anlage- oder betriebsbedingt ist ein geringer Eintrag von Stoffen durch den Betriebsverkehr des Feuerwehrhauses zu erwarten.
- Veränderungen der Standortfaktoren: Bei der möglichen Überbauung von bisher unversiegelter Fläche kann es zu Veränderungen der Standortfaktoren (Bodenstruktur, Klima, Oberflächen- und Grundwasser) kommen.
- Akustische Effekte: Der Betrieb des Feuerwehrhauses führt zu einem Lärmaufkommen. Lärmquellen sind Parkvorgänge und das Ausrücken bzw. Ankommen der Einsatzfahrzeuge sowie Alarmsirenen, Martinshörner usw. bei Einsätzen. Geräuschimmissionen im Falle eines Einsatzes sind immissionschutzrechtlich nicht reglementiert. Im Schnitt kommt es zu ca. 64 Einsätzen tagsüber und ca. 11 Einsätzen im Nachtzeitraum im Jahr.
- Optische Effekte: Optische Wirkungen auf Tierlebensräume können anlagebedingt durch das Feuerwehrhaus entstehen (Silhouettenwirkung).
- Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung- und Verbund: Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen können auftreten, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden. Auswirkungen auf Artvorkommen können sich auch dann ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

- Unmittelbare Gefährdung von Individuen: Auch betriebsbedingt ist die unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Tierarten möglich (Verkehrsopfer). Dieses Risiko ist jedoch auf weniger mobile und nicht flugfähige Arten beschränkt (z.B. Amphibien oder Reptilien).

Ob die möglichen Wirkungen tatsächlich auch zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können, wird in Kapitel 7 diskutiert.

4. Festlegung des Untersuchungsraumes

Die intensiv wirkenden potenziellen Störfaktoren (Lärm-, Staub- und Stoffeinträge, optische Wirkungen) sind überwiegend temporär während der Bauzeit zu erwarten. Die anlage- oder betriebsbedingten dauerhaften Wirkungen sind dagegen als störungsarm einzustufen und beschränken sich auf das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung.

Nach FRÖHLICH & SPORBECK (2002) ist die Abgrenzung des Untersuchungsraums so zu wählen, dass die maximalen Wirkreichweiten des Vorhabens abgedeckt werden. Für die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wird ein Wirkraum von ca. 100 m um das Baugebiet („Fläche für den Gemeinbedarf“) festgelegt, da in der Umgebung schon teils intensive Störwirkungen vorliegen (vor allem durch die Landesstraße L 288). Gleichwohl werden die Auswirkungen des Vorhabens in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen des gesamten FFH-Gebietes „Königsforst“ diskutiert.

5. Das FFH-Gebiet „Königsforst“

5.1. Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebietes

Das Natura 2000-Gebiet umfasst ein bedeutendes altes Waldgebiet auf der rheinischen Mittelterrasse mit großen Buchen- und Eichenmischwäldern, z.T. auch größeren Kiefern- und Fichtenanteilen. Am Rande des Ballungsraumes im Osten von Köln gelegen, vermittelt der Königsforst naturräumlich zwischen der Kölner Bucht und dem Bergischen Land und so - von 50 m auf ca. 200 m ansteigend - zwischen Flachland und Bergland.

5.2. Bedeutung des FFH-Gebietes „Königsforst“

Es handelt sich um ein bedeutendes geschlossenes Waldgebiet an der Nahtstelle zwischen Flachland und Bergland. Die Bedeutung des Gebietes resultiert - neben Alter, Flächengröße und Geschlossenheit - aus der naturraumtypischen Vielfalt mit ausgedehnten Eichenmischwäldern auf Sand im Wechsel mit sauren Buchenwäldern sowie einen in Teilen naturnahen Fließgewässersystem mit Sandbächen, streckenweise begleitet von schönen Bacherlenwäldern.

Für die Meldung des FFH-Gebietes ist das Vorkommen folgender Lebensraumtypen beziehungsweise Arten ausschlaggebend:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Mittelspecht
- Schwarzspecht

- Grauspecht
- Wespenbussard

5.3. Bestandsanalyse der Schutzgüter im FFH-Gebiet „Königsforst“

5.3.1. Beschreibung und Bewertung der Vorkommen von wertgebenden FFH-relevanten Lebensraumtypen und Arten

Das ca. 2.519 ha große FFH-Gebiet zeichnet sich durch das Vorkommen von 5 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie aus (LANUV 2010b). Zudem werden im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes 5 Vogelarten und 1 Fischart angegeben, die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt werden.

Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL		Bewertung			
Kennziffer	Name	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
9110	Hainsimsen-Buchenwald	B	C	B	B
9130	Waldmeister-Buchenwald	C	C	C	C
9160	Stieleichen-Hainbuchenwald	C	C	B	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden	A	C	B	B
91E0	Erlen-Eschen- und Weichholzauenwäldern *	B	C	B	B

*: prioritärer Lebensraum

Erläuterungen Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie:

Repräsentativität: Wertzuweisung: A = hervorragend; B = gut; C = signifikant; D = nicht signifikante Vorkommen

relative Größe (relative Fläche im Bezugsraum): A = über 25 %; B = 2-15%; C = unter 2 %, aber signifikantes Vorkommen; D = nicht signifikantes Vorkommen

Erhaltungszustand: Wertzuweisung: A = hervorragend; B = gut; C = durchschnittlich oder beeinträchtigt

Gesamtbewertung: A = hervorragender Wert; B = guter Wert; C = signifikanter Wert; D = nicht signifikanter Wert

Tab. 1: Vorkommen und Bewertung von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Arten nach Anhang II FFH-RL und europäische Vogelarten		Bewertung			
Kennziffer	Name	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
Vogelarten					
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	C	C	C	C
A238	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	C	A	C	A
A236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	C	B	C	B
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	C	C	C	C
A234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	C	C	C	C
Fischarten/Rundmäuler					
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	C	C	C	C

Erläuterungen Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten:

Population: Wertzuweisung: A = über 25 %; des Gesamtbestandes in einem Mitgliedsstaat; B = 2-15%; C = unter 2 %, aber signifikantes Vorkommen; D = nicht signifikantes Vorkommen.

Erhaltung: Wertzuweisung: A = hervorragend; B = gut; C = durchschnittlich oder beeinträchtigte Erhaltung

Isolierung: A = Population (beinahe) isoliert; B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebietes; C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes.

Gesamtbewertung: A = hervorragender Wert; B = guter Wert; C = signifikanter Wert; D = nicht signifikanter Wert

Tab. 2: Vorkommen und Bewertung Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Weitere Hinweise zu Vorkommen FFH-relevanter Arten finden sich im Standarddatenbogen (LANUV 2010b). Als andere bedeutende Art der Fauna und Flora wird die Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltoni*) angeführt.

Das FFH-Gebiet ist zu dem als Vogelschutzgebiet ‚Königsforst‘ (DE-5008-401) geschützt. Ausschlaggebend für die Meldung des Gebietes ist das Vorkommen des Mittelspechtes (*Dendrocopos medius*). Zusätzlich zu den im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet genannten Arten wird im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebiets die Groppe (*Cottus gopio*, Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie) aufgeführt.

Neben den beschriebenen, direkt zu schützenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II müssen auch die charakteristischen Artengemeinschaften der Lebensraumtypen (MUNLV 2004) näher betrachtet werden.

5.4. Erhaltungsziele und Schutzzweck

5.4.1. Erhaltungsziele gemäß LANUV (2009)

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Königsforst“ werden in der Darstellung des LANUV (2009) eingehend beschrieben. Dabei wird zwischen den Vorkommen unterschieden, die ausschlaggebend für die Gebietsauswahl sind und denen, die darüber hinaus eine Bedeutung für das Netz Natura 2000 haben. Hinzukommen weitere nicht FFH-Lebensraumtyp- oder -artbezogenen Schutzziele.

Die Erhaltungsziele werden wie folgt definiert (LANUV 2009):

„a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Der Königsforst ist Kerngebiet eines bedeutenden europäischen Waldbiotopverbundsystems im Zusammenhang mit dem Bergischen Land und der Wahner Heide, daher ist die Sicherung des Gebietes vor weiterer Zerschneidung und die Wiederherstellung der Verbindung zur Wahner Heide vordringlich. Die wenigen noch vorhandenen ungestörten Übergänge zum Bergischen Land sollten unbedingt erhalten bleiben. Im Mittelpunkt des Schutzes stehen die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder, die in Teilbereichen sich selbst überlassen werden.

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110), einschließlich Schwarz- und Grauspecht

Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, in verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder und -gebüsch, Waldränder und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände, insbesondere mit offenen bis halboffenen Waldinnenflächen und lichten Bestandsrändern als Teillebensraum für den Grauspecht
- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung von Altwäldern, mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz, vor allem von Buchenaltholzinseln oder -gruppen sowie langfristiger Erhalt von Höhlenbaumzentren bis zur Zerfallsphase (Grau- und Schwarzspecht)
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen vorrangig in Quellbereichen oder an Bachläufen sowie zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen und anderen unter § 62 LG fallenden Biotopen

Schutzziele/Maßnahmen für Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160), einschließlich Mittelspecht

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche, Waldränder und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft, einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt - und Totholz , insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen für den Mittelspecht bis zur Zerfallsphase sowie Sicherung von Alteichen mit totholzreichen Starkkronen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor - und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier - und Pflanzenarten
- ggf. Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse (Wiedervernässung)
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen und anderen unter § 62 LG fallenden Biotopen
- Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen, vorrangig in Quellbereichen oder an Bachläufen sowie zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen

Schutzziele/Maßnahmen für „Alte bodensaure Eichenwälder“ (9190), einschließlich Mittelspecht

Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche, Waldränder und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt - und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen bis zur Zerfallsphase sowie Sicherung von Alteichen mit totholzreichen Starkkronen für den Mittelspecht auf Flächen mit konkurrierender Buche angemessene Bewirtschaftung mit einem Bestockungsanteil von mindestens 50 % Stiel- oder Traubeneiche
- Vermehrung des alten bodensauren Eichenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen vorrangig in Quellbereichen oder an Bachläufen und zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor - und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen und anderen unter §62 LG fallenden Biotopen

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen- und Eschenwälder (und Weichholzauenwälder) an Fließgewässern (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüschstadien und Staudenfluren durch

- naturnahe Bewirtschaftung und Entwicklung natürlich strukturierter Wälder, einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder ggfs. durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt - und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen
- Optimierung und Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder s, insbesondere durch Umbau der mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen potentiellen Standorte und Entnahme beigemischter nicht bodenständiger Gehölze
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für naturnahe Fließgewässer mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* (3260)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna (z.B. Eisvogel, Bachneunauge und Groppe) entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik

- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna (z.B. Groppe und Bachneunauge) im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von Freizeitnutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen (z.B. Ufergehölze) und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen
- Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen für das Bachneunauge wie z.B. sandig bis feinkiesiges Substrat (Laichbereiche) und ruhige Bereiche mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten, Wurzelgeflecht und einzelnen Steinen

Weitere nicht-ffh-lebensraumtyp- oder -artbezogene Schutzziele

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Strukturen der zahlreichen Fließgewässer, vorwiegend Sandbäche, soweit sie nicht im FFH -Lebensraumtyp 3260 enthalten sind, entsprechend den dort genannten Zielen
- Erhaltung bzw. Wiedervernässung von Erlensumpf - und -Moorwäldern
- Erhaltung bzw. naturnahe Entwicklung der Teiche und Stauweiher, ggfs. Lenkung der Erholungsnutzung.“

Darüber hinaus gelten die Schutzziele des Vogelschutzgebietes ‚Königsforst‘:

„Schutzziele und Maßnahmen für den Mittelspecht, der für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend ist:

Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Waldgebietes mit Buchen-, Eichenmisch- und Erlen-/Eschenwäldern. Insbesondere durch:

- Förderung und Vermehrung des Eichenwaldanteils
- Erhalt und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von grobborkigen Höhlen- und Uraltbäumen bis zur Zerfallsphase sowie Sicherung von Alteichen mit totholzreichen Starkkronen
- Vermeidung der Zerschneidung (z.B. Straßenbau)
- Vermeidungen von Störungen an den Brutplätzen von März bis Juni

Schutzziele und Maßnahmen für Schwarzspecht und Grauspecht:

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände, insbesondere mit offenen bis halboffenen Waldinnenflächen und lichten Bestandsrändern
- Erhaltung und Entwicklung von Buchenaltwäldern, mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz, vor allem von Buchenaltholzinseln oder -gruppen
- Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Wald- und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) als Nahrungsflächen
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebots geeigneter Brutbäume
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (keine Biozide)
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen von März bis Juli“

5.4.2. Schutzzweck gemäß Ausweisung Naturschutzgebiet

Das FFH-Gebiet „Königsforst“ ist zudem als Naturschutzgebiet „Königsforst“ (GL-038) gesichert.

Die Unterschutzstellung des Gebietes erfolgt gemäß § 20 LG (LANUV 2010):

„Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines großen zusammenhängenden naturraumtypischen Waldgebietes mit typischen Biotoptypen der Bergischen Heideterrassen wie Quellen, Erlenbruchwälder, naturnahe Bachläufe, Röhrichten sowie Obstwiesen, Offenland- und Grünlandbiotope.

Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotope: Auwälder, Bruch- und Sumpfwälder, Fließgewässer, Stillgewässer, Quellbereiche (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG),
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung,
- Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften mit den für die natürlichen Laubwaldgesellschaften typischen Artenspektren, unterschiedlichen Bestandsalter und standörtlichen Variationen (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG),

- Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in großen zusammenhängenden Waldökosystemen (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG),
- Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der naturnahen Strukturen der zahlreichen Fließgewässer - vorwiegend Sandbäche - und ihrer Uferbereiche, der Quellsümpfe, Teiche und Stauweiher mit ihrer Sumpf- und Wasservegetation und sonstiger Feuchtbereiche als wichtiges Grundwasseranreicherungsgebiet (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG),
- in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), Abl. EG Nr. L 103 S. 1 in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a LG sowie Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes,
 - a. Zur Erhaltung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH Richtlinie:
 - Hainsimsen-Buchenwald (9110)
 - Stieleichen-Hainbuchenwald(9160)
 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)
 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)
 - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
 - b. Zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
 - c. Zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen:
 - Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)
 - Schwarzspecht (*Dendrocopus martius*)
 - Grauspecht (*Picus canus*)
 - Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
 - Eisvogel (*Alcedo attis*)
 - d. Zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender wildlebender Tierarten und deren Lebensräume gemäß Anhang II der FFH- Richtlinie:
 - Groppe (*Cottus gobio*)
 - Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
 - e. Förderung und Wiederansiedlung von Populationen und Lebensräumen zu Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:
 - Hirschkäfer (*Lucanus cervus*).“

5.4.3. Funktionale Beziehung des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Im Umfeld des FFH-Gebietes „Königsforst“ liegen weitere Schutzgebiete des Natura 2000-Netzes (LANUV 2010b).

Das FFH- und Vogelschutz-Gebiet „Wahner Heide“ (DE-5108-301/DE-5018-401) liegt unmittelbar südlich des FFH-Gebietes Königsforst. Der Truppenübungsplatz auf der rechtsrheinischen Heideterrasse setzt sich aus einem Komplex von Heiden, Mooren, offenen Grasflächen und verschiedenen Wäldern zusammen.

Ca. 360 m bzw. 590 m nordöstlich des FFH-Gebietes ‚Königsforst‘ liegen die beiden FFH-Gebietsvorschläge ‚Tongrube Weiss‘ (DE-5009-301) und ‚Tongrube/Steinbruch Oberaue‘ (5009-302). Die beiden Gebiete haben eine große Bedeutung für die Gelbbauchunken-Population und andere geschützte Amphibienarten.

Im Umfeld des FFH-Gebietes „Königsforst“ liegen demzufolge 3 weitere FFH-Gebiete (Gebietsvorschläge) sowie 1 Vogelschutzgebiet, die FFH-Lebensraumtypen oder Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie des Standarddatenbogens aufweisen und somit im funktionellen Zusammenhang zum betrachteten FFH-Gebiet stehen. Bei möglichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten sind somit auch Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete des Natura 2000-Netzes zu betrachten.

6. Darstellung und Bewertung der vorhabenbezogenen Empfindlichkeit des Gebietes

6.1. Räumliche Verteilung der wertgebenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II sowie sonstiger Schutzgüter im Untersuchungsraum

Nachfolgend werden alle Schwervorkommen der unterschiedlichen Schutzgüter im Untersuchungsgebiet dargestellt. Daraus wird ersichtlich, in welchen Bereichen des FFH-Gebietes ggf. eine besondere Betroffenheit von Schutzgütern gegeben ist. Durch Gegenüberstellung der Schutzgüter und der konkreten Wirkungen des Vorhabens lässt sich prognostizieren, ob und in welcher Form und Intensität Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen und -Arten oder sonstiger Schutzgüter anzunehmen sind.

6.1.1. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im Untersuchungsraum

Ca. 150 m westlich des Änderungsbereiches des B-Planes Nr. 85 besteht der FFH-Lebensraumtyp ‚Hainsimsen-Buchenwald‘ (LRT 9110). Der Lebensraumtyp ist mit einem Flächenanteil von 32 % (insgesamt 796 ha) im FFH-Gebiet vertreten.

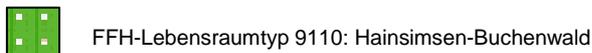
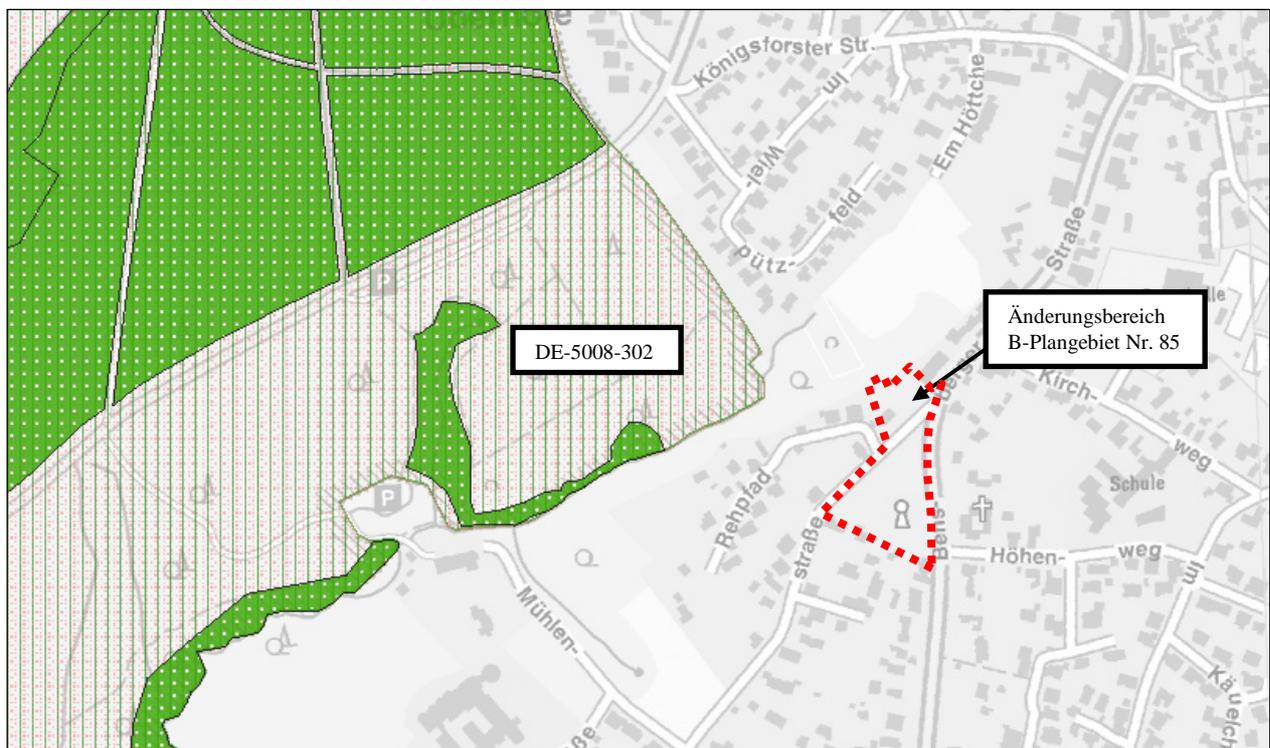


Abb. 2: Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Königsforst“ (DE-5008-302) im Bereich des B-Plangebietes Nr. 85 (Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/karten>)

Code	Lebensraumtyp	Hinweis zum Vorkommen
9110	Hainsimsen-Buchenwald	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraumtyp ca. 150 m vom B-Plangebiet entfernt

Tab. 3: Aktuell vorkommende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in der Umgebung des Untersuchungsgebietes

Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110)

Der Königsforst beherbergt für den Naturraum repräsentative Hainsimsen-Buchenwälder in einem guten Erhaltungszustand. Charakteristische Tierarten des Lebensraumtyps sind (MUNLV 2004):

- Vogelarten: Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Hohltaube (*Columba oenas*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canus*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)
- Säugetiere: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Amphibien: Feuersalamander (*Salamandra salamandra*)
- Käfer: Balkenschröter (*Dorcus paralelopipedus*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),
- Schnecken: Pilzschnegel (*Malacolimax tenellus*), Kellerglansschnecke (*Oxychilus cellarius*)

6.1.2. Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85 stellt sich als intensiv genutzte Parkanlage mit überwiegend recht jungen und zum Teil standortfremden Gehölzen dar. Er weist laut der Artenschutzrechtlichen Prüfung (BÜRO RIETMANN 2013) keine geeigneten Strukturen für die Vogelarten Eisvogel (keine Gewässer mit Abbruchkanten), Mittelspecht (keine eichenreiche Laubwälder mit alten grobborkigen Baumbeständen), Schwarzspecht (keine ausgedehnten Waldgebiete mit hohem Totholzanteil), Wespenbussard (keine reich strukturierten, halboffenen Landschaften mit alten Baumbeständen) und Grauspecht (keine alten strukturreichen Laub- und Mischwälder) auf. Im Änderungsbereich des B-Plangebietes sind keine Still- oder Fließgewässer vorhanden, so dass auch ein Vorkommen der Arten Bachneunauge, Groppe und Zweigestreifte Quelljungfer auszuschließen ist. Durch das Fehlen von geeigneten (Teil-)Lebensräumen für die Arten kann eine funktionale Beziehung zwischen der Parkanlage und dem FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

Im Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV (2010c) ist in der Umgebung des Bebauungsplangebietes eine Kartierung eines Reviers des Schwarzspechtes innerhalb des FFH-Gebietes ‚Königsforst‘ vermerkt. Das Vorkommen besteht in einer Entfernung von ca. 950 m zum Änderungsbereich des B-Plangebietes. Weitere Vorkommen der FFH-relevanten Arten sind im Umfeld des Plangebietes nicht vermerkt.

7. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes

Nach LAMBRECHT et al. (2004) sind im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vor allem die potenziellen „Beeinträchtigungen von

- A Lebensraumtypen (Anhang I FFH-RL)
- B Geschützte Tier- und Pflanzenarten (Arten nach Anhang II FFH-RL, Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 VRL)
- C Sonstigen für die bioökologischen Funktionen der Lebensraumtypen (Pos. A) und der geschützten Arten und ihrer Habitate (Pos. B) bedeutsamen (Struktur)Elementen oder strukturellen und sonstigen Voraussetzungen
- D Anderen Arten, die nicht unmittelbar zu den vorstehenden Pos. A-C zählen
- E Anderen (Struktur)Elementen und Funktionen, die nicht zu den vorstehend genannten zählen“

zu betrachten.

Das Kapitel beinhaltet eine Darstellung der projektbedingten Wirkungen, die potenziell oder tatsächlich zu einer Beeinträchtigung wertgebender Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten führen können. Es stellt die mittelbaren und unmittelbaren Beeinträchtigungen für die einzelnen betroffenen maßgeblichen Bestandteile innerhalb des Untersuchungsraumes dar und bewertet die

Erheblichkeit der Beeinträchtigung. Hierbei werden sowohl die Vorbelastungen im Gebiet, als auch andere Pläne und Projekte berücksichtigt. Zudem werden Maßnahmen aufgezeigt, die zur Vermeidung und Minderung vorhabensbedingter Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten dienen.

7.1. Einflüsse und Nutzungen im FFH-Gebiet

Das FFH-Gebiet und dessen Umgebung unterliegen bereits unterschiedlichen Nutzungen und Wirkungen, die die Lebensraumfunktionen für Flora und Fauna beeinflussen. Diese Vorbelastungen sind folglich bereits vorhanden und entfalten ihre Wirkung auch ohne die geplante B-Planänderung.

Folgende Nutzungen und Wirkungen sind im Standarddatenbogen (LANUV 2010b) als Belastungen und Nutzungen innerhalb der Gebietsgrenzen des Schutzgebietes genannt:

- Anpflanzung nicht autochthoner Arten: Durch die Anpflanzung nicht autochthoner Arten wird die typische Artenzusammensetzung des Königsfortes verändert. Die Intensität der Wirkung auf das FFH-Gebiet wird mit mittel (Wertstufe B) bewertet, 50 % des FFH-Gebietes sind von den negativen Auswirkungen betroffen.
- Jagd: Das gesamte Gebiet des Königsfortes wird zur Jagd genutzt. Die Intensität der Wirkung auf das FFH-Gebiet wird mit mittel (Wertstufe B) bewertet. Die Jagd übernimmt eine regulierende Funktion für die Wildbestände im Waldgebiet und trägt somit auch zum Erhalt der Walbestände bei.

7.2. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Schadensbegrenzungsmaßnahmen)

Die nachfolgend in Tabelle 4 dargestellten Maßnahmen dienen zur Vermeidung und Minderung vorhabensbedingter Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten.

Erhaltungsziel	Maßnahmen-Nr.	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Wirksamkeit
Hainsimsen-Buchenwald, einschließlich Schwarz- und Grauspecht	FFH-1	Minimierung von Lärm-, Licht- und Schallemissionen während der Bauarbeiten, keine nächtlichen Arbeiten.	Verminderung von akustischen und optischen Störwirkungen auf den FFH-Lebensraumtyp und seine charakteristischen Tierarten
	FFH-2	Während eines Einsatzes (Betrieb des Feuerwehrhauses) ist es geboten, die Geräuschbelastung für das Umfeld so gering wie möglich zu halten.	Verminderung von akustischen Störwirkungen auf den FFH-Lebensraumtyp und seine charakteristischen Tierarten
	FFH-3	Alle Baumfällungen im B-Plangebiet sind auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken.	Sicherung des Entwicklungspotenzials der Parkanlage und des potenziellen Lebensraumverbundes
	FFH-4	Baumfällungen in den Monaten Oktober bis Februar	Vermeidung von Zerstörungen von Vogelnestern (Brut- und Niststättenschutz)
	FFH-5	Vorzugsweise Anpflanzung und Einsaat autochthoner Pflanzen bzw. Saatgutes im Bereich des B-Plangebietes	Verhinderung weiterer Veränderung der typischen Artenzusammensetzung des Königsfortes

Tab. 4: Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und -minderung von Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und ihre Wirksamkeit

7.3. Beeinträchtigungen und Bewertung der Erheblichkeit

7.3.1. Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Die Beeinträchtigungen auf die Lebensraumtypen und deren Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie werden in der nachfolgenden Tabelle 6 dargestellt:

FFH-Lebensraumtypen	Beeinträchtigungen
9110 Hainsimsen-Buchenwald	Flächenverlust: keine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps, da keine direkte Inanspruchnahme von Flächen des LRT
	stoffliche Belastungen: keine erheblichen Beeinträchtigungen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten des LRT, da die Stoffeinträge durch ein bestehendes Wohngebiet abgefangen werden
	Störwirkungen (akustisch, optisch): erhebliche Beeinträchtigungen auf charakteristische Tierarten des LRT durch Störungen können während des Normalbetriebes des Feuerwehrhauses aufgrund des bestehenden Wohngebietes zwischen FFH-Gebiet und Plangebiet ausgeschlossen werden. Im Einsatzfall sind Lärmbelastungen durch Martinhörner usw. höchstens in den Randbereichen des FFH-Gebietes zu erwarten. mögliche Beeinträchtigungen werden durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s. Kapitel 7.2.) vermindert

Tabelle 5: Übersicht über möglichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I

Baubedingte Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit

Baubedingten Auswirkungen sind grundsätzlich zeitlich befristet.

Flächenverlust:

Baubedingt kommt es zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme der FFH-Lebensraumtypen.

Stoffliche Belastungen:

Stoffeinträge in die Umgebung können durch die Baumaßnahme vor allem während der der Bodenbewegungen für den Neubau des Feuerwehrhauses auftreten. Davon ist vor allem die unmittelbare Umgebung des B-Plangebietes betroffen. Auswirkungen auf das ca. 90 m entfernte FFH-Gebiet mit dem Lebensraumtyp ‚Hainsimsen-Buchenwald‘ werden auch aufgrund des zwischen den Gebieten liegenden Wohngebietes nicht erwartet.

Störwirkungen (akustisch, optisch):

Während der Bauzeit, vor allem während der Abrissarbeiten, kommt es zeitweilig zu Lärm, Erschütterungen und optischen Reizen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der charakteristischen Arten des FFH-Lebensraumtypen ist hiermit jedoch nicht verbunden, da die Beeinträchtigungen sowohl räumlich als auch zeitlich eng begrenzt sind und da ein Wohngebiet zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet liegt und eine abschirmende Wirkung übernimmt. Geringfügige Beeinträchtigung wirken sich höchstens auf den Randbereich des FFH-Gebietes aus.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen bleiben dauerhaft erhalten.

Flächenverlust:

Eine direkte Flächenbeanspruchung von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebiet selber erfolgt nicht.

Störwirkungen (akustisch, optisch):

Durch Den Betrieb des Feuerwehrhauses kommt es zu einer Erhöhung der akustischen und optischen Störwirkungen im B-Plangebiet. Auswirkungen auf Lebensraumtypen und deren

charakteristische Arten durch den Normalbetrieb des Feuerwehrhauses sind aufgrund der räumlichen Distanz und des zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet liegenden Wohngebietes nicht zu erwarten. Geringfügige Beeinträchtigung während eines Einsatzfalles wirken sich höchstens auf den Randbereich des FFH-Gebietes aus. Im Schnitt kommt es zu ca. 64 Einsätzen tagsüber und ca. 11 Einsätzen im Nachtzeitraum im Jahr.

Die projektbedingten Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I sind somit als nicht erheblich einzustufen. Der Erhaltungszustand der Vorkommen ist auf Grund der nahezu gleichbleibenden Belastungen in einem räumlich beschränkten Wirkungsbereich nicht in Frage gestellt.

7.3.2. Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten

Eine erhebliche Auswirkung des erhöhten Lärmaufkommens durch den Normalbetrieb des geplanten Feuerwehrhauses auf die Lebensgemeinschaften des FFH-Gebietes wird aufgrund der zwischen den Flächen liegenden Bebauung und der Entfernung nicht erwartet. Geringfügige Beeinträchtigung im Einsatzfall wirken sich höchstens auf den Randbereich des FFH-Gebietes aus.

(Teil-)Lebensräume der Arten nach Anhang II bestehen innerhalb des Plangebietes nicht, somit kommt es bei der Überprägung der Parkflächen nicht zu einer Beeinträchtigung von wichtigen Habitatstrukturen.

Aufgrund der fehlenden Eignung des Gebietes für die oben genannten Arten und der räumlichen Trennung der Parkanlage von dem FFH-Gebiet durch ein Wohngebiet werden erhebliche Auswirkungen auf die Arten durch die Festsetzung einer ‚Fläche für den Gemeinbedarf‘ innerhalb der Parkanlage und den daraus resultierenden Bau einer Feuerwehrhauses nicht erwartet. Die projektbedingten Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang II sind somit als nicht erheblich einzustufen.

7.3.3. sonstige Schutzgüter

Durch das Vorhaben sind keine weiteren Erhaltungsziele und Schutzzwecke der sonstigen Schutzgüter im FFH-Gebiet betroffen.

Beeinträchtigungen weiterer Natura 2000-Gebiete, die in funktionalem Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet „Königsforst“ stehen, sowie Störungen des Vernetzungsgefüges durch die projektierten Vorhaben können ausgeschlossen werden.

7.4. Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Vorhaben und Maßnahmen müssen gemäß § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vor ihrer Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Entwicklungszielen eines Natura 2000-Gebietes überprüft werden, „wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen“.

Neben realisierten Projekten und Plänen sind dabei auch noch nicht realisierte oder in Planung befindliche Projekte einzubeziehen, die eine hinreichende inhaltliche Konkretisierung und bereits erkennbare planerische Verfestigung aufweisen.

7.4.1. Änderung der Innenbereichssatzung „Unter dem Winkel“

Mit der 11. Änderung der seit 1993 bestehenden Innenbereichssatzung der Stadt Rösrath soll im Ortsteil Forsbach eine Fläche an der Straße ‚Ponywiese‘ in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Vorgesehen ist die zeichnerische und textliche Festsetzung von einem Wohngebäude an der bestehenden Erschließungsstraße.

7.4.2. Einschätzung der Summationswirkungen

Durch das oben genannten Vorhaben werden keine FFH-Lebensraumtypen in Anspruch genommen, weshalb eine direkte Beeinträchtigung der Lebensräume sowie deren charakteristischen Arten auszuschließen ist. Durch die Entfernung zum FFH-Gebiet und die Kleinflächigkeit des Vorhabens sind keine Auswirkungen zu erwarten, die auf das FFH-Gebiet einwirken.

Eine Beeinträchtigung des Königsforstes und somit auch der darin lebenden geschützten Arten (Anhang II der FFH-Richtlinie) durch die Summation der vorhandenen Belastungsquellen mit dem geplanten Feuerwehrhaus ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten sind daher nicht zu erkennen.

8. Fazit: Verträglichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurde geprüft, ob durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 in Rösrath Forsbach eine erhebliche Beeinträchtigung auf das FFH-Gebiet „Königsforst“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgelöst wird oder nicht. Beeinträchtigungen sind grundsätzlich als erheblich einzustufen, wenn der günstige Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und Arten langfristig nicht erhalten oder erreicht werden kann.

Nach Prüfung der vorhabenbezogenen Empfindlichkeit des Untersuchungsgebietes mit seinen wertgebenden Lebensraumtypen und Arten sowie den sonstigen Schutzgütern im FFH-Gebiet und Einschätzung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets kommt die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch den geplanten Bau eines Feuerwehrhauses, bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, nicht zu erwarten sind. Das Vorhaben kann daher als verträglich eingestuft werden.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke gem. LANUV (2009)	Wirkung des geplanten Vorhabens und Bewertung der Verträglichkeit
Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, in verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder und -gebüsche, Waldränder und Staudenfluren	Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht in Frage gestellt. Der Lebensraumtyp und dessen typische Fauna (inkl. (Teil-) Lebensräumen außerhalb des FFH-Gebietes) werden durch das Vorhaben nicht erheblich berührt. Verträglich
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche, Waldränder und Staudenfluren	Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht in Frage gestellt. Der Lebensraumtyp und dessen typische Fauna (inkl. (Teil-) Lebensräumen außerhalb des FFH-Gebietes) werden durch das Vorhaben nicht erheblich berührt. Verträglich
Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche, Waldränder und Staudenfluren	Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht in Frage gestellt. Der Lebensraumtyp und dessen typische Fauna (inkl. (Teil-) Lebensräumen außerhalb des FFH-Gebietes) werden durch das Vorhaben nicht erheblich berührt. Verträglich

Erhaltungsziele und Schutzzwecke gem. LANUV (2009)	Wirkung des geplanten Vorhabens und Bewertung der Verträglichkeit
Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüschstadien und Staudenfluren	Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht in Frage gestellt. Der Lebensraumtyp und dessen typische Fauna (inkl. (Teil-) Lebensräumen außerhalb des FFH-Gebietes) werden durch das Vorhaben nicht erheblich berührt. Verträglich
Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna (z.B. Eisvogel, Bachneunauge und Groppe) entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kultur- landschaftlichen Prägung durch Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik	Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht in Frage gestellt. Der Lebensraumtyp und dessen typische Fauna (inkl. (Teil-) Lebensräumen außerhalb des FFH-Gebietes) werden durch das Vorhaben nicht erheblich berührt. Verträglich

Tab. 5: Bewertung der Verträglichkeit mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf die Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke des FFH-Gebietes „Königsforst“.

9. Verfasser und Urheberrecht

Diese FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durch das
Ing.-Büro
für Garten und Landschaftsplanung
Ingrid Rietmann
Siegburger Str. 243a
53639 Königswinter - Uthweiler
als Verfasser erarbeitet worden.

Bei Zitaten von Textteilen oder Inhalten ist die jeweilige Quelle vollständig anzugeben:
Rietmann, I.
FFH-Verträglichkeitsprüfung: Bebauungsplan Nr. 85, 1. Änderung,
Rösrath-Forsbach
Verfasser: Dipl.-Ing. I. Rietmann, 53639 Königswinter

Bearbeitet: Dipl. Landschaftsökologin K. Brandt
Dipl.- Ing. Landespflege I. Rietmann

Aufgestellt: Juni 2013

Ing.-Büro
Garten-und Landschaftsplanung
Ingrid Rietmann
Siegburger Straße 243 A
53639 Königswinter-Uthweiler
Telefon 02244/ 91 26 26
Telefax 02244/ 91 26 27



10. Literatur

- EUROPÄISCHE KOMMISSION, GD UMWELT (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, Methodik-Leitlinien - 74 S., Oxford
- FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen. i. A. des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV)
- INGENIEURBÜRO I. RIETMANN (2013): Artenschutzrechtliche Prüfung zur 1. Änderung des BP Nr. 85 „Am Ehrenmal“, Rösrath-Forsbach, Königswinter, 35 S., Stand: 16.05.2013
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (LANUV) (2009): Schutzziele und Maßnahmen zu Natura 2000 Gebieten - DE-5008-302. <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/z5008-302.pdf>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010a): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. „Biotopkataster NRW“ – (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>), Stand: 15.05.2013.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010b): Datenbank „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Meldedokumente und Karten“. – (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>), Stand: 15.05.2013.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010c): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – (<http://93.184.132.240/osirisweb/viewer/viewer.htm>), Stand: 15.05.2013.
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G. & E. GASSNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Endbericht April 2004, Hannover, Filderstadt, Stuttgart, 316 S., Bonn
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MUNLV) (2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW - Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Bewertung des Erhaltungszustandes, November 2004, 170 S., Düsseldorf
- STADTPLANUNG ARCHITEKTUR IMMISSIONSSCHUTZ (SAI) (2013): Schalltechnische Untersuchung zum „Bebauungsplan Nr. 85 - Am Ehrenmal, 1.Änderung“ der Stadt Rösrath - Untersuchungsbericht, Vallendar, 14 S., Stand: 16.05.2013